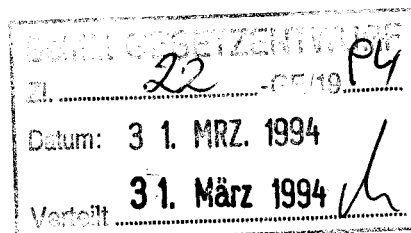


8/SN-376/ME



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof.Dr.Heinz Fischer
Parlament
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



Dr.HB/Be
Referent: o.Univ.Prof.Dr.Mayer
Tel: 3133 32-0
29.03.1994

Dr. Jannis

**Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
zum Entwurf der VAG-Novelle 1994**

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelt Ihnen unter Bezugnahme auf die
Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 25.Februar 1994, GZ 9 000
100/3-V/12/94 ihre Stellungnahme zum Entwurf einer VAG-Novelle 1994.

Wunschgemäß ergeht dieses Schreiben an Sie in 25-facher Ausfertigung.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Dr.Ernst Traar



Der Kammerdirektor:

Dr.Paula Schneider

Beilage

5143/2609s/KWT4-3a.dok

1

Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf der VAG-Novelle 1994

Die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beschränkt sich auf die vorgesehenen Änderungen des 4. Hauptstücks über die Kapitalausstattung und Kapitalanlage und des 5. Hauptstücks über die Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung.

Im einzelnen gestattet sich die Kammer zu dem Entwurf folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Z 37 (§ 73 b Abs 1)

Die im letzten Satz des § 73 b Abs 1 vorgesehene Verpflichtung, bei der Berechnung der Eigenmittel latente Steuerverpflichtungen zu berücksichtigen, stimmt mit der diesbezüglichen Vorschrift im § 23 Abs 12 BWG überein. Diese Bestimmung mußte wegen der in der EU-Richtlinie 89/299/EWG (Art 2 Abs 3) enthaltenen diesbezüglichen Vorschrift in das Bankwesengesetz aufgenommen werden; es ist nicht bekannt, ob eine derartige Bestimmung auch in einer Richtlinie für Versicherungsunternehmen enthalten ist.

In materieller Hinsicht ist zu dieser Frage festzuhalten, daß ein Abzug einer latenten Steuerbelastung von un versteuerten offenen und stillen Rücklagen nur dann wirtschaftlich gerechtfertigt ist, wenn in Jahren, in denen Verluste entstehen zu deren Ausgleich die Rücklagen benötigt werden, bei den Versicherungsunternehmen die Auflösung der un versteuerten Rücklagen zu einer Ertragsteuerbelastung führt; dies ist in der Regel nicht der Fall.

5143/2609s/KWT4-3a.dok

2

Wenn es jedoch erforderlich sein sollte, eine Vorschrift über die Berücksichtigung einer latenten Steuerbelastung in das Gesetz aufzunehmen, sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß der Abzug einer latenten Steuerbelastung nur dann erforderlich ist, wenn die Auflösung der un versteuerten Rücklagen eine Ertragsteuerbelastung mit sich bringen kann. Die Erläuternden Bemerkungen sollten daher in Anlehnung an die Erläuternden Bemerkungen zum Bankwesengesetz wie folgt formuliert werden:

"Bei Berechnung der Eigenmittel wird eine latente Steuerschuld zumindest in folgenden Fällen vom Bruttobetrag der un versteuerten Rücklagen abzuziehen sein:

- a) wenn Rücklagen im nächsten Jahr steuerpflichtig aufgelöst werden müssen oder eine steuerpflichtige Auflösung beabsichtigt ist oder
- b) wenn das Versicherungsunternehmen Zweigniederlassungen im Ausland unterhält und vorhersehbare Verluste, die im Ausland entstehen, die Besteuerungsgrundlagen im Inland nicht mindern. Dies ist der Fall bei Doppelbesteuerungsabkommen nach dem Quellszuteilungsverfahren für die Körperschaftsteuer.

Bei der Berechnung einer latenten Steuerschuld sind bestehende steuerliche Verlustvorträge zu berücksichtigen."

Im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß die Rücklage gemäß § 73 a VAG nach dem Gesetz nur zur Deckung eines sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlustes und nach Auflösung aller sonstigen satzungsmäßigen und freien Rücklagen verwendet werden darf; die Auflösung dieser Rücklage kann daher nur bei Vorhandensein einer ausländischen Zweigniederlassung in einem Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen nach dem Quellszuteilungsverfahren besteht, zu einem Ertragsteueraufwand führen. Die Auflösung anderer un versteuerten Rücklagen kann in Gewinnjahren wohl zu einer Ertragsteuerbelastung führen; dieser Umstand wirkt sich aber lediglich auf das Ergebnis des Jahres, in dem die Rücklagen aufgelöst werden, aus, weshalb daraus kein Rückschluß auf das Verlustdeckungspotential dieser Rücklagen gezogen werden kann. Wenn ein Versicherungsunternehmen in einem Jahr Rücklagen – gleichgültig ob es sich um un versteuerte oder versteuerte Rücklagen handelt – auflöst, muß es ohnehin dafür Sorge tragen, daß am Bilanzstichtag Eigenmittel in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind.

Zu Z 40 (§ 77 Abs 8)

Es ist zweifelhaft, ob es im Interesse der Versicherungsnehmer von fondsgebundenen Lebensversicherungen gelegen ist, wenn die Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, die Veranlagung ausschließlich in Anteilen an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat vorzunehmen. Die Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen, daß ein Bedürfnis der Versicherungsunternehmen nach einem selbständigen Fondsmanagement offenbar nicht besteht, wird nicht näher erläutert.

Zu Z 40 (§ 78 Abs 5)

Die Bestimmung, daß abgeleitete Instrumente wie Optionen in Verbindung mit Vermögenswerten, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, insoweit verwendet werden dürfen, als sie zu einer Verminderung des Anlagerisikos beitragen oder eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wertpapierbestands erleichtern, ist uE zu eng gefaßt, da durch diese Ermächtigung die Einräumung von gedeckten Kaufoptionen für Wertpapiere nicht erfaßt sein dürfte. Die Übernahme einer gedeckten Stillhalterposition bei einer Kaufoption kann dem Versicherungsunternehmen zusätzliche Erträge bringen. Das Risiko für das Versicherungsunternehmen beschränkt sich in diesem Fall darauf, daß die Chance von Kursgewinnen aus diesen Wertpapieren begrenzt wird; ein Verlustrisiko ergibt sich durch die Einräumung gedeckter Kaufoptionen nicht.

Zu Z 40 (§ 79 a Abs 2)

Die Bestimmung, daß Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten (offensichtlich stets) als Wert in der Währung des Staates gelten, in dem der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat, ist nicht unproblematisch. Dies gilt insbesondere für Investmentzertifikate von Investmentfonds, die Veranlagungen in Wertpapieren vornehmen, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Sitzlandes des Investmentfonds bzw die Währung, in der die Zertifikate notieren sowie für Aktien, die von einer Holdinggesellschaft ausgegeben werden, deren Sitz sich in einem Staat befindet, in der die Tochtergesellschaften weder Produktionsstätten noch Absatzmärkte haben. Die Zuordnungsvorschrift sollte daher nicht in jedem Fall, sondern lediglich im Zweifelsfall gelten und die Möglichkeit offen lassen, eine sachgerechtere Zuordnung zu finden.

5143/2609s/KWT4-3a.dok

4

Zu Z 43 (§ 80 a)

§ 80 a Abs 3 dürfte so zu verstehen sein, daß Beteiligungen an Unternehmen, welche gemäß § 80 a Abs 1 und 2 nicht in den Konzernabschluß einzubeziehen sind, im Konzernabschluß nach den Vorschriften über angeschlossene (assoziierte) Unternehmen zu bewerten und auszuweisen sind.

Die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Vorschrift sind nicht ganz verständlich. Dies gilt insbesondere für den Hinweis, daß eine Berücksichtigung einer über 50 % hinausgehenden Beteiligung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs im Konzernabschluß zur Gänze unterbleiben könne; ebenso wie die Feststellung, daß auch Beteiligungen nach der Equity-Methode zu erfassen sind, welche "über den Ansatz der assoziierten Unternehmen hinausgehen."

Um mögliche Auffassungsunterschiede bei der Interpretation dieser Vorschrift zu vermeiden, sollte Abs 3 wie folgt gefaßt werden: "Auf Tochterunternehmen, die gemäß Abs 1 nicht in den Konzernabschluß einzubeziehen sind, sind die Bestimmungen des § 263 Abs 1 HGB anzuwenden."

Die Bestimmung, daß § 263 Abs 2 HGB von Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden ist, hat zur Folge, daß auch Beteiligungen, die für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind, nach den für Beteiligungen an angeschlossenen (assoziierten) Unternehmen geltenden Grundsätzen bewertet werden müssen und daß daher allein aus diesem Grund ein von Einzelabschluß abweichender Konzernabschluß, in welchem die Beteiligungen anders bewertet werden, erstellt werden muß. Es ist nicht verständlich, warum die in § 263 Abs 2 HGB vorgesehene Erleichterung, die ohnehin nur für geringfügige Beteiligungen gelten kann, von Versicherungsunternehmen nicht in Anspruch genommen werden darf; die im Entwurf vorgesehene Nichtanwendbarkeit von § 263 Abs 2 HGB sollte daher wegfallen.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu bemerken, daß verschiedene – auch kleinere – Versicherungsunternehmen bestimmte Nebentätigkeiten wie zB die Liegenschaftsverwaltung oder Teilbereiche der Datenverarbeitung in Tochterunternehmen ausgelagert haben. Gemäß § 80 a Abs 1 des Entwurfs sind diese Unternehmen grundsätzlich in einen Konzernabschluß einzubeziehen. Es sollte klargelegt werden, daß die Erstellung, jedenfalls aber die Veröffentlichung eines Konzernabschlusses nicht erforderlich ist, wenn die

Tochterunternehmen für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Konzernabschlusses neben einem Einzelabschluß würde erhebliche Aufwendungen verursachen, die in keinem Verhältnis zu dem mit der Veröffentlichung des Konzernabschlusses verbundenen Informationswert für die Bilanzleser stehen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde könnte die Versicherungsunternehmen, die in einem solchen Fall keinen Konzernabschluß veröffentlichen, verpflichten, im Rahmen des Berichts an die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Konzernabschluß vorzulegen.

Zu Z 51 (§ 81 b Abs 2)

Es ist nicht verständlich, warum Bilanzposten, deren Zuordnung zu einer Bilanzabteilung nicht eindeutig feststellbar ist, künftig nicht mehr in einer einzigen Bilanzabteilung ausgewiesen werden dürfen. Es müßte genügen, den derzeit gültigen Grundsatz, daß bei Ausweis solcher Bilanzposten in einer einzigen Bilanzabteilung die Aufwendungen und Erträge, die mit diesen Bilanzposten zusammenhängen, verursachungsgemäß auf die Bilanzabteilungen verteilt werden müssen, im Gesetz zu verankern.

Die in den Erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung, daß die Zuordnung der Eigenmittel zu den einzelnen Bilanzabteilungen nur dann möglich ist, wenn Bilanzposten, deren Zuordnung zu den einzelnen Bilanzabteilungen nicht eindeutig feststellbar ist, auf die Bilanzabteilungen aufgeteilt werden, ist nicht richtig. Der Ausgleich zwischen den Aktiven und Passiven der einzelnen Bilanzabteilungen (einschließlich der den Bilanzabteilungen zugeordneten Eigenmittel) kann ohne weiteres durch entsprechende Zuordnung der Kapitalanlagen und flüssigen Mittel herbeigeführt werden.

Zu Erläuterungen zu Z 50 bis 55

Die Begründung, daß die Unterteilung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in das allgemeine Versicherungsgeschäft und das Lebensversicherungsgeschäft aus Artikel 67 VU BilRI abgeleitet werden kann, erscheint uns nicht zwingend, da die angeführte Vorschrift in erster Linie die Möglichkeit einräumt, im Konzernabschluß die Einzelheiten sämtlicher Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auszuweisen; daraus kann nicht geschlossen werden, daß der Ausweis getrennt für die Lebensversicherung und die Nichtlebensversicherung vorgenommen werden muß. In

5143/2609s/KWT4-3a.dok

6

der fünftletzten Zeile der Erläuternden Bemerkungen zu Z 50 bis 55 muß es richtig "in der nichtversicherungstechnischen Rechnung" statt "in der versicherungstechnischen Rechnung" heißen.

Zu Z 58 (§ 81 c Abs 5)

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs 3 HGB auf der Passivseite sollte im Bilanzschema nicht im Rahmen des Eigenkapitals, sondern als ein gesonderter Hauptposten nach dem Hauptposten B oder C ausgewiesen werden.

Zu Z 59 (§ 81 d Abs 3)

Die Aufnahme eines Anlagenspiegels für den gesamten Konzern in den Anhang erscheint entbehrlich.

Zu Z 62 (§ 81 g Abs 3)

Die Vorschrift, daß Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, am Bilanzstichtag mit dem Mittelkurs anzusetzen sind, ist einerseits nicht ganz klar und steht andererseits nicht im Einklang mit den Bewertungsvorschriften für Wertpapiere. Es entspricht der langjährigen Praxis, daß unverbriefte Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen) zum Devisen-Mittelkurs vom Bilanzstichtag bewertet werden; diese Regel gilt jedoch nicht für die Bewertung von Wertpapieren in fremden Währungen und zwar insbesondere dann nicht, wenn die Wertpapiere in fremden Währungen nicht als Bedeckungswerte für Fremdwährungsverbindlichkeiten dienen.

Abs 3 von § 81 g sollte daher wie folgt lauten: "Nicht verbriefte Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, sind mit dem Devisen-Mittelkurs vom Bilanzstichtag anzusetzen".

Wenn bezüglich der Bewertung anderer Vermögensgegenstände (insbesondere Wertpapiere) in ausländischen Währungen eine Regelung für erforderlich gehalten werden sollte, dann sollte diese wie folgt lauten: "Die Anschaffungskosten von Wertpapieren in ausländischen Währungen, die als Deckungswerte für Verbindlichkeiten in derselben ausländischen Währung dienen, können auch dann zum Devisen-Mittelkurs vom Bilanzstichtag

5143/2609s/KWT4-3a.dok

7

in Schilling umgerechnet werden, wenn sich dadurch ein Wertansatz ergibt, der höher ist als die im Anschaffungszeitpunkt (Anschaffungsjahr) in Schilling umgerechneten Anschaffungskosten".

Zu Z 69 (§ 81 n Abs 2 Z 14)

Wenn im Hinblick auf die Bestimmungen in der VU Bil Ri im Anhang Angaben über die Ergebnisse aus der Abwicklung der Schadenrückstellung gemacht werden müssen, sollte der Gesetzestext so formuliert werden wie die Erläuternden Bemerkungen; das heißt, daß erhebliche Abweichungen der Abwicklungsergebnisse vom mehrjährigen Durchschnitt dieser Ergebnisse im Anhang und im Konzernanhang anzuführen und zu erläutern sind. Diese Regelung wäre zwar nicht vollkommen EU-konform, wäre aber für den Leser des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses wesentlich aussagefähiger als die in der EU-Richtlinie und im Wortlaut des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung. Dieser Umstand sollte eine ausreichende Begründung für eine von der EU-Richtlinie etwas abweichende Regelung bieten.

Zu Z 72 (§ 81 n Abs 6)

Es ist nicht ganz verständlich, warum § 258 letzter Satz HGB (Verzicht auf die Vornahme einer Steuerabgrenzung, wenn diese für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes von untergeordneter Bedeutung ist) von Versicherungsunternehmen nicht anwendbar sein soll, zumal die Vorschriften über die Steuerabgrenzung im Handelsgesetzbuch ohnehin eine ganze Reihe von Zweifelsfragen offen lassen und in der derzeitigen Fassung des Gesetzes zu keiner genauen periodengerechten Steuerzuordnung führen.

Zu Z 73 (§ 81 o Abs 3 und 4)

Im Konzernanhang müßte die Unterteilung der Prämien für Lebensversicherungen und Krankenversicherungen in Prämien des direkten und des indirekten Geschäfts genügen. Allenfalls wäre noch eine Angabe der Einmalprämien für Lebensversicherungen und der Prämien für fondsgebundene Lebensversicherungen sinnvoll.

5143/2609s/KWT4-3a.dok

8

Zu Z 73 (§ 81 o Abs 6)

Die bisher geltenden Vorschriften für den Einzelabschluß sehen lediglich eine Aufgliederung der verrechneten Prämien für das direkte Geschäft nach Geschäftsgebieten vor; es ergibt wenig Sinn, neben den verrechneten Prämien auch die abgegrenzten Prämien nach Geschäftsgebieten aufzugliedern. Die erste Zeile von Abs 6 sollte daher wie folgt lauten: "Im Anhang und im Konzernanhang sind für jede Bilanzabteilung die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten der EU und für das übrige Ausland gesondert anzugeben,".

Der letzte Satz von Abs 6 sollte aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz eliminiert werden, da die Aufgliederung der Prämien und der Aufwendungen für Versicherungsfälle im indirekten Geschäft nach Geschäftsgebieten wenig Sinn ergibt und eine solche Aufgliederung auch in der VU Bil RI nicht vorgesehen ist. Im übrigen ist dieser Satz auch in der derzeitigen Fassung des Gesetzes mit dem ersten Satz dieses Absatzes nicht konsistent, da im ersten Satz lediglich eine Aufgliederung der Prämien des direkten Geschäfts vorgesehen ist und der zweite Satz nur die Vorgangsweise bei der im ersten Satz verlangten Aufgliederung (die sich aber auf das direkte Geschäft beschränkt) erläutern soll. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es in der vorletzten Zeile richtig "des indirekten Geschäfts" und nicht "des direkten Geschäfts" heißen müßte.

Zu Z 73 (§ 81 o Abs 7)

Es ist nicht verständlich, warum die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich der Geschäftsaufbringung und im Bereich Betrieb gesondert angeführt werden soll. Die Begründung, daß diese Aufgliederung vorgenommen wird, weil eine Aufgliederung nach Angestellten und Arbeitern bei Versicherungsunternehmen keinen Sinn ergibt, vermag nicht zu überzeugen. Z 73 sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 75 (§ 81 p Abs 2) und Z 77 (§ 85 b Abs 5)

Es ist nicht einzusehen, warum bei Versicherungsunternehmen eine Zusammenfassung von Anhang und Konzernanhang und von Lagebericht und Konzernlagebericht nicht zulässig sein soll. Eine solche Zusammenfassung wäre insbesondere dann wichtig, wenn ein Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen von geringer, aber nicht untergeord-

netter Bedeutung hat und deswegen – auch wenn Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung, wie vorgeschlagen, keine Verpflichtung zur Erstellung bzw Veröffentlichung eines Konzernabschlusses auslösen – ein Konzernabschluß erstellt und veröffentlicht werden muß.

Zu Z 77 (§ 85 p Abs 2)

Der letzte Halbsatz von Abs 2 ist nicht verständlich, da Rückversicherungsgeschäfte zwischen Konzernunternehmen im Zuge der Konsolidierung ohnehin eliminiert werden, sodaß im Konzernabschluß aus Rückversicherungsgeschäften zwischen verbundenen Unternehmen keine Zwischenerfolge enthalten sein können.

Ergänzende Bemerkungen

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen zum 31. Dezember 1992 hat es sich gezeigt, daß die Angabe der unterlassenen Zuschreibungen zu Wertpapieren im Anhang mit erheblichen Problemen verbunden ist. Diese Probleme resultieren ua auch daraus, daß bei Versicherungsunternehmen eine Aufgliederung der Wertpapiere in Wertpapiere des Anlagevermögens (nur für diese ist eine solche Angabe vorgeschrieben) und in Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht vorgesehen ist. Aus dem Umstand, daß nur festverzinsliche Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten sind, kann allerdings der Schluß abgeleitet werden, daß eine Angabepflicht nur für diese Wertpapiere besteht.

Da der Aussagewert der im Geschäftsjahr unterlassenen Zuschreibungen sehr gering ist und die Versicherungsunternehmen ab dem Jahr 1997 im Anhang den Tageswert der Wertpapiere anführen müssen, wäre es sachgerecht, auch Versicherungsunternehmen – in gleicher Weise wie dies für Kreditinstitute im § 43 Abs 1 BWG geschehen ist – von der Angabe der im Geschäftsjahr unterlassenen Zuschreibungen zumindest von Wertpapieren auszunehmen.

Hingegen wäre es sachgerecht, in das Versicherungsaufsichtsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß Zuschreibungen zu Wertpapieren nicht nur in dem Jahr, in dem eine Wertminderung weggefallen ist, sondern auch in einem späteren Jahr vorgenommen werden dürfen. Für diese Anregung werden die folgenden Begründungen gegeben:

- a) Bei Wertpapieren kommen Schwankungen des Börsenkurses verhältnismäßig oft vor. Bei Anwendung des strengen Niederstwertgrundsatzes, der für die nicht festverzinslichen Wertpapiere zwingend vorgeschrieben ist bzw bei Abwertung der festverzinslichen Wertpapiere auf den niedrigeren Börsenwert, die zulässig ist, ergeben sich daher bei einem Wiederanstieg der Börsenurse verhältnismäßig häufig Zuschreibungsmöglichkeiten, die jedoch aus steuerlichen Erwägungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Ertrag aus der Zuschreibung für die Darstellung des gewünschten Ergebnisses benötigt wird. Es kann nun durchaus sein, daß ein solcher Ertrag in einem Folgejahr benötigt wird, um aperiodische bzw zufallsbedingte Aufwendungen und Verluste, die bei Versicherungsunternehmen häufig vorkommen, auszugleichen. Es würde wenig Sinn ergeben, wenn man Versicherungsunternehmen dazu verhalten würde, daß sie stille Reserven in Wertpapieren nur dadurch ertragswirksam gestalten können, daß sie die betreffenden Wertpapiere veräußern und vielleicht im Anschluß daran wieder zurückkaufen, wenn die Buchwerte der Wertpapiere unter den Anschaffungskosten liegen und eine Aufwertung durch Zuschreibung daher möglich wäre.
- b) Zuschreibungen führen in jedem Fall – das heißt gleichgültig, in welchem Jahr sie vorgenommen werden – zu einem aperiodischen Ertrag. Für die Beurteilung der Ertragslage ist es daher gleichgültig, ob eine Zuschreibung in dem Jahr, in dem ein Wiederanstieg des Börsenkurses eines Wertpapiers eingetreten ist oder in einem späteren Jahr vorgenommen wird.
- c) Zuschreibungen müssen in der nichtversicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen werden. Für den Leser des Jahresabschlusses ist daher klar ersichtlich, ob und in welcher Höhe ein Versicherungsunternehmen einen Ertrag aus der Zuschreibung erzielt hat.

d) Für die Beurteilung der Vermögenslage ist nicht der Betrag der unterbliebenen Zuschreibungen, sondern der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Börsenwert der Wertpapiere maßgebend. Die stille Reserve, die durch Zuschreibungen erfolgswirksam gemacht werden kann, stellt meist nur einen geringen Teil der in den Wertpapieren enthaltenen stillen Reserven dar; keinesfalls kann aus der Höhe von unterbliebenen bzw von nachgeholteten Zuschreibungsbeträgen irgendein Rückschluß auf die gesamten stillen Reserven oder deren Veränderung im Geschäftsjahr gezogen werden. Diese Information wird aber ab dem Jahr 1997, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, aus der Angabe der Börsenwerte der Wertpapiere im Anhang ersichtlich sein.

Kein Einwand wäre dagegen vorzubringen, daß der Betrag von Zuschreibungen, die bereits in einem früheren Geschäftsjahr möglich gewesen wären, im Anhang gesondert angegeben werden müßte.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß in Deutschland die Auffassung vertreten wird, daß eine Zuschreibung zu Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen in einem späteren Jahr als im Jahr der Erhöhung des Wertes des betreffenden Vermögensgegenstandes auch ohne eine ausdrückliche diesbezügliche Vorschrift im Gesetz mit der Begründung für zulässig gehalten wird, daß das Unterlassen einer Zuschreibung im Jahr der Werterhöhung als ein Anwendungsfall der Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften anzusehen ist (§ 208 des österreichischen Handelsgesetzbuchs). Es wäre aber zweifellos besser, wenn die Zulässigkeit von Zuschreibungen in einem späteren Jahr nicht im Wege der Interpretation festgestellt werden müßte, sondern unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitet werden könnte.

In den § 81 g sollte daher folgende Bestimmung als Absatz 2 aufgenommen werden:

"Zuschreibungen gemäß § 204 Abs 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung – auch für die wie Gegenstände des Umlaufvermögens bewerteten Wertpapiere – sind nicht nur in dem Jahr, in dem der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs 2 HGB bzw für die Abschreibung gemäß § 207 Abs 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung weggefallen ist, sondern auch in einem späteren Jahr zulässig. Soweit Zuschreibungen in einem späteren Jahr vorgenommen werden, sind diese im Anhang anzugeben und zu begründen."

Absatz 2 in der derzeitigen Fassung erhält die Bezeichnung Absatz 3.

5143/2609s/KWT4-3a.dok

12

In den § 81 n sollte folgende Bestimmung als Absatz 4 aufgenommen werden:

"Die Angabe der unterlassenen Zuschreibungen gemäß § 204 Abs 3 HGB in der jeweiligen Fassung im Anhang kann unterbleiben."

Absatz 4 in der derzeitigen Fassung erhält die Bezeichnung Absatz 5.